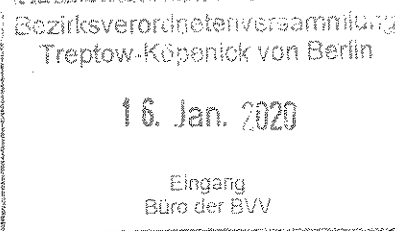


Vorsteher der BVV
Herrn Groos



über BzBm

7g

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage VIII/1066 vom 02.01.2020
der Bezirksverordneten Frau Dr. Claudia Schlaak (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)**

Baumgutachten

Ich frage das Bezirksamt:

1. Plant das Bezirksamt, im Kontext der Diskussion um Baumfällungen in einigen Gebieten, (zum Beispiel von engagierten Bürgerinnen und Bürgern) zukünftig Baumgutachten zu veröffentlichen? Wenn nein, was spricht dagegen (außer rechtliche Gründe)?
2. Wäre es aus Sicht des Bezirksamts rechtlich möglich, Auftragsvergaben daran zu knüpfen, dass der Autor bzw. die Autorin einer vollumfänglichen Veröffentlichung zustimmt?
3. Welche Vor- und Nachteile sieht das Bezirksamt bei einer konsequenten Veröffentlichung der Gutachten?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

SGA:

Seitdem das Bezirksamt sämtliche Baumfällungen ca. 1 Woche vor dem Fälltermin in einer Pressemitteilung und online bekannt gibt, hat es keine grundsätzlichen Diskussionen mit Bürgern oder Bürgervertretungen zu Baumfällungen gegeben. Es gibt Rückfragen einzelner Bürger, die durch die Bauminspektion fachlich beantwortet werden. Im Einzelfall wurden vorliegende Gutachten zur Einsicht gegeben und anschließend mit den Interessenten besprochen. Eine generelle Herausgabe von Gutachten wird abgelehnt, weil:

- Gutachten sind lediglich Handlungsempfehlungen, die nur den Baum betrachten. Neben den Gutachten sind weitere Aspekte wie Verkehrsbeeinflussung, ökonomische Konsequenzen, anliegende Bauvorhaben und deren Leitungsanbindungen (Aufgrabungen) zu betrachten, um zu einer Entscheidung Fällung ja/nein zu kommen.

- Gutachten sind von spezifischem fachlichen Inhalt, der nur von Fachleuten bewertet werden kann.

Gibt es Rückfragen von Bürgern zu angekündigten Baumfällungen, besteht immer die Möglichkeit der Rückfrage im Fachamt. Um die Transparenz der Verwaltung zu gewährleisten, wurden und werden im Einzelfall Unterlagen zu eingehenden Untersuchungen herausgegeben. Diese Möglichkeiten werden auch wahrgenommen.

UNB:

Die untere Naturschutzbehörde bearbeitet vorrangig Fällanträge privater Antragsteller. Die fachliche Entscheidung wird unter Bezug auf die in der Baumschutzverordnung festgeschriebenen Ausnahmetatbestände nach Sichtprüfung vor Ort getroffen. Die UNB selbst erstellt oder beauftragt keine Baumgutachten. Für Baumfällungen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit beantragt werden, wird in seltenen Fällen entweder ein Gutachten mit Antragstellung vorgelegt oder Antragsteller/-innen die Erstellung eines Gutachtens in besonderen Einzelfällen empfohlen, vornehmlich bei Versagung einer Fällgenehmigung für den Fall, dass weitergehende Bedenken zur Verkehrssicherheit bestehen sollten.

Baumfällungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben bedürfen für eine Entscheidung keiner Vorlage von Gutachten. Die Rechtslage ermöglicht bei planungsrechtlich zulässigen Bauvorhaben unabhängig von Baumart und Zustand der Bäume keine Versagungen einer Fällgenehmigung, d.h. Genehmigungen müssen im Regelfall erteilt werden. Dem Baurecht ist gesetzlich der Vorrang eingeräumt. Nur für den Fall, dass Gebäudeverschiebungen unter Beachtung weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften möglich sind, kann im Einzelfall ggf. der eine oder andere Baum erhalten werden.

Zu 2.

SGA:

Wie unter 1. beschrieben, werden Gutachten bereits im Einzelfall an Dritte herausgegeben.

UNB:

Da die UNB keine Baumfällungen beauftragt und auch keine Aufträge zur Baumgutachtenerstellung vergibt, kann die Frage nicht beantwortet werden.

Zu 3.

SGA:

Ergänzend zu den unter 1. beschriebenen Nachteilen zeigen die Erfahrungen, dass die Veröffentlichung von Gutachten bzw. anderen fachspezifischen Unterlagen zu vielen Fragen bei den Nicht-Fachleuten führen. Das Fachamt ist rein zeitlich überfordert, immer wieder die dann auftretenden Fragen zu beantworten.

Vorteile einer generellen Veröffentlichung von Baumgutachten werden nicht gesehen. Aus Sicht des Fachamtes besteht auch kein Bedarf hierfür. Es gibt gegenüber dem Fachamt keine Kritik seitens der Bürger an dessen Verwaltungshandeln. Die Transparenz bzgl. Baumfällungen ist gegeben; einerseits durch die erweiterten Pressemitteilungen für jede Fällung und andererseits durch fachliche Beratung, wenn Nachfragen seitens der Bürger bzw. Bürgervertreter bestehen.

UNB:

Von Privaten beauftragte Gutachten für in deren Eigentum befindliche Bäume können aus rechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden.

Auskünfte von Nachbarn oder unbeteiligten Personen im Umfeld werden in der Regel aber nicht zu eventuell vorliegenden Gutachten erbeten, sondern dazu, ob es überhaupt eine Genehmigung gibt bzw. zu den Gründen für erteilte Genehmigungen oder Versagungen. Es sind

im Regelfall nur privatrechtliche Belange, die dazu veranlassen, behördliche Entscheidungen zu hinterfragen. Entweder der/ die Fragende als Nachbar/Nachbarin sieht eine Entscheidung nicht im eigenen Sinn getroffen, oder es handelt sich um Personen, die sich ungerecht behandelt fühlen, weil sie vermeintlich versagt bekamen, was Anderen genehmigt wurde. Hier verweist die UNB auf die Möglichkeit, sich die gewünschten Informationen über einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz einzuholen.



Bernd Geschanowski

"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Verwaltungsaufwand für	Beteiligte Beschäftigte	Stundensatz	Aufgewendete Zeit in Minuten	Errechneter Aufwand
Mittlerer Dienst		47,51 €		€
Gehobener Dienst	2	59,84 €	90	89,76 €
Höherer Dienst	2	78,68 €	60	78,68 €
GesUmDez/Vorzimmer				0,00 €
Gesamtkosten Fachabteilung				
BzBm, Büro BzBm, Büro BVV				28,00 €
Verwaltungskosten insgesamt:				196,44 €